

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Ralf Bergmann (SPD)

Schweinemastanlage in Binde

Kleine Anfrage - KA 5/7211

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Die geplante Schweinemastanlage in Binde war mehrfach Gegenstand von Kleinen Anfragen. Nun veröffentlichte die Presse weitere Details, von denen bisher nicht die Rede war. Daher wäre die Beantwortung der neuen Fragen sehr hilfreich.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

1. Wie weit ist das Verfahren zur Erbauung der Schweinemastanlage in Binde?

Gegenüber der Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 4. Mai 2006 sind an der Schweinehaltungsanlage und der Biogasanlage abweichende und zusätzliche Baumaßnahmen vorgenommen worden, wie insbesondere Stallzwischenbauten und Standortverschiebungen bei Biogasanlage und bei den Güllelagerbehältern. Die Änderungen sind immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig, bedürften jedoch der Baugenehmigung, die erst nachträglich beantragt wurde.

Das diesbezügliche Baugenehmigungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Es besteht noch Prüfbedarf, ob die Bauausführung der Lagerbehälter den wasserrechtlichen Anforderungen entspricht. Die Nachweise hierfür stehen noch aus.

Ansonsten ist das gemeindliche Einvernehmen verweigert worden. Dazu ist zu prüfen, ob die Verweigerung rechtswidrig und somit gegebenenfalls gemäß § 70 Abs. 1 der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) zu ersetzen ist.

(Ausgegeben am 30.09.2010)

2. Ist es richtig, dass weitere Schwarzbauten vorgenommen wurden, z. B. von Großsilos?

Festgestellt wurde, dass auf den Stalldächern eine Solaranlage mit einer Leistung von 900 kW installiert wurde und zugehörige Technikgebäude auf dem Betriebsgelände errichtet wurden. Es handelt sich bei der Solaranlage um eine selbständige, immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage, rechtlich unabhängig von der Schweinehaltungsanlage. Hinsichtlich der Solaranlage wird noch geprüft, ob ein Baugenehmigungserfordernis besteht. Für die Technikgebäude ist eine Baugenehmigung erforderlich. Zuständige Baugenehmigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel.

Weitere ungenehmigte Baumaßnahmen an der Schweinehaltungsanlage, die einer Baugenehmigung bedürfen, wurden aktuell nicht festgestellt. Der festgestellte Einbau von Oberlichtern in den Stallgebäuden ist genehmigungsfrei. Auch die im Bau befindliche Erweiterung des Fahrsilos, das zur Lagerung von Maissilage dienen soll, ist gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 5e) BauO LSA verfahrensfrei. Fahrsilos unterliegen jedoch der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS); siehe Antwort zu Frage 7.

3. Gibt es evtl. weitere Baumaßnahmen, die nicht beantragt wurden? Wann erfolgte die letzte Kontrolle der Baumaßnahmen durch das Landesverwaltungsamt?

Das Landesverwaltungsamt hat am 20. August 2010 eine Ortsbesichtigung zur Kontrolle der baulichen Anlagen auf dem Betriebsgelände der Schweinehaltungsanlage vorgenommen. Zum Ergebnis der Kontrolle siehe Antwort zu Frage 2.

4. Wie weit ist das Bußgeldverfahren gegen den Betreiber aufgrund der bereits in der Vergangenheit festgestellten Schwarzbauten?

Ein Verfahren zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten ist eingeleitet. Im Rahmen der Anhörung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) hat der bevollmächtigte Rechtsanwalt Akteneinsicht genommen und um die Fertigung von Kopien gebeten. Die Anhörungsfrist wurde auf zwei Wochen nach Erhalt der Kopien festgelegt und somit wird dem Betreiber gemäß OWiG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Anschließend wird entschieden, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Anhörung oder bei Nichtäußerung nach Aktenlage, für welche Anlagenteile Bußgelder in welcher Höhe festzusetzen sind.

5. Anwohner berichten, dass die von ihnen angefertigten Geruchsprotokolle vom Landesverwaltungsamt nicht akzeptiert werden. Was veranlasste die Behörde, die Aufzeichnungen der Bürger nicht anzuerkennen?

Geruchsprotokolle werden vom Landesverwaltungsamt grundsätzlich angenommen und für die Beurteilung der Geruchssituation mit herangezogen, so dass der Vorwurf nicht nachvollziehbar ist. Damit Geruchsprotokolle anerkannt werden können ist es jedoch wichtig, dass konkrete verwertbare Angaben, wie Ort, Uhrzeit, Dauer, Intensität der Geruchswahrnehmung gemacht werden.

6. Sieht das Landesverwaltungsamt aufgrund der zahlreichen Verstöße des Betreibers gegen das Baurecht noch die Möglichkeit der nachträglichen Genehmigung?

Ja, die Möglichkeit der nachträglichen Baugenehmigung wird weiterhin gesehen. Verstöße gegen formelles Baurecht, also die Ausführung von Baumaßnahmen ohne eine erforderliche Baugenehmigung, rechtfertigen nicht zwangsläufig die Anordnung der Beseitigung der rechtswidrig geschaffenen Bausubstanz. Voraussetzung für eine solche Anordnung ist gemäß § 79 Satz 1 BauO LSA neben der formellen auch stets die materielle Baurechtswidrigkeit, d. h. ein Verstoß gegen materielle Vorschriften des Baurechts. Die zuständige Behörde hat nach der genannten Vorschrift auch zu prüfen, ob nicht auf andere Weise als durch Beseitigung, rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Dies kann durch die nachträgliche Erteilung einer Baugenehmigung bewirkt werden, wenn die bereits geschaffene Substanz den maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und die Genehmigungsvoraussetzungen des § 71 Abs. 1 BauO LSA erfüllt sind. Dies wird im derzeit anhängigen Verfahren geprüft.

7. Dem Betreiber werden außerdem Verstöße gegen das Wasserrecht vorgeworfen. Welche Erkenntnisse liegen der Behörde vor? Bitte alle Hinweise auflisten.

Gemäß geltender wasserrechtlicher Nutzungsgenehmigung vom 19. Februar 1969 darf unverschmutztes Niederschlagswasser in den Flötgraben und in den Mühlengraben eingeleitet werden. Am 17. August 2010 wurden durch den Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde anlässlich des Hinweises der Bürgerinitiative Binde Wasserproben entnommen. Eine gleichzeitig durchgeführte Anlagenkontrolle ergab, dass die Entwässerung des vorhandenen Durchfahrtssilos und der im Bau befindlichen Siloanlage so gestaltet ist, dass das auf der Betonfläche des Silos anfallende Niederschlagswasser, wenn es unverschmutzt ist, in das Niederschlagswassersystem zum Flötgraben und wenn es verschmutzt ist, in eine Sammelgrube eingeleitet werden kann. Obwohl die Siloflächen verunreinigt waren, war diese Entwässerung auf Ableitung in das Niederschlagswassersystem eingestellt. Außerdem war festzustellen, dass die Beschickungsfläche des Fermenters, die in eine separate Sammelgrube entwässern sollte, ebenfalls an das Niederschlagswassersystem angeschlossen ist.

Dem Anlagenbetreiber wurde daraufhin mündlich aufgegeben, die Entwässerung der Siloflächen und der Beschickungsfläche des Fermenters in das Niederschlagswassersystem unverzüglich zu unterbinden. Am 20. August 2010 stellte die Wasserbehörde fest, dass der Betreiber die Anordnung befolgt hat. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde die Anordnung mit Datum vom 26. August 2010 schriftlich wiederholt.

Durch den Altmarkkreis Salzwedel, untere Wasserbehörde, sind folgende Änderungen gegenüber der nach BImSchG genehmigten Situation festgestellt worden:

1. Umnutzung eines 5000 m³ Güllebeckens in eine Siloanlage mit Grundfläche von ca. 1800 m² (relevant für die Stapelkapazität nach VAWS),
2. Vergrößerung der Siloanlage zur Lagerung von Mais von ca. 2400 m² auf ca. 5600 m² (relevant für die Beurteilung der Niederschlagswasserbeseitigung, Stapelkapazität und naturschutzrechtlich für eine Eingriffsbewertung),

3. Änderung der Ausführung und Größe der Gärrestbehälter (abweichend von der Genehmigung vom 4. Mai 2006 von netto 5 x 4396 m³ mit Leckerkennung in netto 5 x 4950 m³),
4. Änderung der Abfüllplätze für Gärrest,
5. Vorgrube (gegenüber der Genehmigung vom 4. Mai 2006 geänderte Ausführung von zwei Vorgruben a 113 m³ in 1 Behälter ca. 1300 m³).

Die Anlagenteile unterliegen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS). Die nach VAwS erforderlichen Anzeigen bei der unteren Wasserbehörde liegen jedoch nicht vor.

Weiterhin wurden folgende überprüfungsbedürftigen Bauwerke bzw. Handlungen festgestellt:

1. BHKW (entgegen der Genehmigung vom 4. Mai 2006 Lagerung von je 1 m³ Frisch- und Altöl),
2. Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (6 x 1 m³ Eisen-II-Chlorid für die Entschwefelung, 5 x 1 m³ Säuremischung MA 75/25, Siliermittel),
3. Entwässerungsanlagen
 - a) Niederschlagswasserbeseitigung
 - b) Siloentwässerung über 3 x 12 m³ Zisternen und 2 x 30 m³ Zisternen (unzureichende Größe, keine Bemessung Stapelkapazität, keine Angaben zur Ausführung)
 - c) Getreidesiloentwässerung über 2 x 12 m³ Zisternen zur Sammlung von wassergefährdenden Stoffen, Gülle, Silagesickersaft (Nachweis Bemessung und Ausführung fehlen).

Der Altmarkkreis Salzwedel wird vom Landesverwaltungsamt aufgefordert, zur Beseitigung der festgestellten Mängel zu berichten.